



[Schweiz. Konsumentenforum, Belpstrasse 11, 3007 Bern](#)

Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

Per Mail revepg@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Bern, 22. März 2024

Teilrevision des Epidemiengesetzes (EpG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 29. November 2023 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) und Bundespräsident die Vernehmlassung in obengenanntem Geschäft mit Frist bis 22. März 2024 eröffnet. Wir unterbreiten Ihnen nachstehend fristgerecht unsere Stellungnahme.

Verwaltungsexterne Aufarbeitung der COVID-Pandemie fehlt

Wir zweifeln nicht an der Korrektheit des Berichtes der Bundeskanzlei vom 22. Juni 2022, halten aber fest:

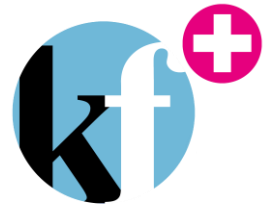
- Bei der COVID-Pandemie handelte es sich um die grösste Krise unseres Landes seit dem Zweiten Weltkrieg. Deshalb ist eine verwaltungsexterne Aufarbeitung zwingend notwendig, ohne Schuldzuweisungen, ohne retrospektive Festlegung von Verantwortlichkeiten für Fehler. Ohne eine unabhängige, umfassende und vollständige Analyse aller Vorgänge mit Schlussfolgerungen und Lösungsvorschlägen ist eine EpG-Revision nicht seriös.
- Im Auftrag der Bundeskanzlei sind zwar zwei Berichte von Interface (20. April 2022) sowie von den Universitäten Bern und Lausanne (14. April 2022) zu bestimmten Themen verfasst worden, eine umfassende Aufarbeitung mit allen wichtigen und für eine künftige Krisensituation äusserst relevanten Aspekten liegt noch nicht vor.

Der Bericht der Bundeskanzlei ist unvollständig. Er befasst sich beispielsweise nicht mit Aspekten rund um die Versorgungssicherheit und streift viele Themen nur teilweise.

Grundsätzlich fehlt es weitgehend an griffigen und klaren Reformvorschlägen, die Empfehlungen greifen mehrheitlich sehr kurz und sind stark verwaltungsintern orientiert.

Hinzu kommt, dass der Bericht der Bundeskanzlei bei Start der Vernehmlassung bereits rund eineinhalb Jahre alt war. Es wäre wichtig gewesen, über den Stand anderer Arbeiten und die Umsetzung der im Bericht enthaltenen Empfehlungen zu informieren, damit die Teilrevision EpG in den richtigen Kontext gestellt werden kann. Ohne diese Transparenz können die Wirksamkeit dieser Vorlage, deren Ziele und deren Zielerreichungswahrscheinlichkeit nicht beurteilt werden.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die vorliegende Revision die erste legislatorische Antwort auf die COVID-Pandemie ist. Deshalb ist sie von immenser Bedeutung. Es ist aber kein Kontext erkennbar, in welchem diese Reform steht. Und es fehlt eine Klarstellung, ob mit Anpassungen in weiteren Gesetzen zu rechnen ist. Somit ist die Vollständigkeit dieser Revision nicht beurteilbar und die Durchführung einer



„Auslegeordnung“ ist nicht erkennbar. Derart bruchstückhaft und ohne übergeordnetes Konzept kann und darf man eine Krise von der Dimension der COVID-Pandemie nicht aufarbeiten.

Wir empfehlen Ihnen die Rücknahme der Vorlage und die Einholung eines vollständigen und verwaltungsunabhängigen Berichtes. Gestützt auf diesen Bericht muss ein umfassendes und vollständiges Gesetzgebungs- bzw. Regulierungskonzept erarbeitet und publiziert werden. Möglicherweise braucht es gestützt auf diesen Bericht mehr als eine EpG-Revision.

Keine strukturierte und transparente Regulierungsfolgenabschätzung

Es ist absolut zwingend, dass bei einer Revision von derartiger Tragweite eine seriöse Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchgeführt wird, die vor Beginn des Vernehmlassungsverfahrens vorliegen muss. Genau dies hat das BAG demgegenüber bei der im gleichen Zeitraum durchgeführten Vernehmlassung zur Revision des Heilmittelgesetzes vorbildlich getan.

Im 131-seitigen erläuternden Bericht wird nur an wenigen Stellen und vor allem in zwei Absätzen eine vermeintliche „*erste grobe Regulierungsfolgeabschätzung in einem frühen Stadium der Revisionsarbeiten*“ erwähnt, die offenbar im Frühjahr 2022 gestartet wurde (Ziff. 6. auf Seite 117 des erläuternden Berichtes).

Dieses Vorgehen ist angesichts der Tragweite der Aufarbeitung der COVID-Pandemie unhaltbar und erfüllt die Voraussetzungen an eine qualitativ hochstehende Gesetzgebung nicht. Es ist völlig diffus, in welchem Umfang eine RFA durchgeführt wurde, wer sie verfasst hat und zu welchem Schluss diese gekommen ist. Lediglich an wenigen Stellen des erläuternden Berichtes wird kurz und sehr vage darauf verwiesen. Ausserdem muss eine RFA beim Start der Vernehmlassung vorliegen. Somit liegt die Schlussfolgerung nahe, dass hier keine umfassende RFA „state of the art“ durchgeführt wurde.

Heterogenes Reformpaket ohne klares Konzept und inneren Zusammenhang

Die unterbreitete Vorlage enthält einige wichtige Themen wie die weitere Entwicklung der Digitalisierung mit der Einführung des Once-Only-Prinzips, Massnahmen gegen Antibiotikaresistenzen oder Finanzhilfen für Unternehmen bei wirtschaftlichen Folgen von Bekämpfungsmassnahmen.

Die Inhalte finden sich nur teilweise im Bericht der Bundeskanzlei vom 20. Juni 2022, und gewisse Themen im Bericht der Bundeskanzlei werden anscheinend parallel andernorts bearbeitet; wo, ist allerdings nicht klar, ebenso wenig der Stand der Bearbeitung.

Die Vorlage enthält Ausführungen zur Versorgungssicherheit. Der parallel dazu der vom Bundesrat am 16. Februar 2022 zur Kenntnis genommene Bericht «*Versorgungsengpässe mit Humanarzneimitteln in der Schweiz: Situationsanalyse und zu prüfende Verbesserungsmassnahmen*» unter Beizug einer Stakeholdergruppe im Projekt «*Umsetzung Versorgungsbericht*» unter Leitung des BAG und des *Bundesamtes für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL)* in 8 Teilprojekten wurde aber weiterentwickelt. Das Resultat dieser Arbeiten wurde am 11. Januar 2024 im Rahmen einer Abschlussveranstaltung präsentiert. Andererseits enthält die Vorlage einen neuen Art. 44b EpG mit dem Titel «*Massnahmen zur Gewährleistung einer ausreichenden Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern*».

Empfehlungen

1. Diese Teilrevision des EpG ist die erste sichtbare Antwort des Bundes auf die COVID-Pandemie und hat deshalb grosse Bedeutung. Ein Regulierungskonzept zur Aufarbeitung der COVID-Pandemie fehlt



ebenso wie ein umfassender und verwaltungsexterner Bericht zur Aufarbeitung dieser grössten Krise seit dem 2. Weltkrieg.

2. Eine umfassende Regulierungsfolgenabschätzung fehlt ebenfalls. Die «erste grobe RFA» fand viel zu früh im Verfahren statt und war offenbar eben nur «grob». Eine weitere RFA scheint möglich zu sein, Näheres ist darüber nicht bekannt. Ferner wurde die «erste grobe RFA» nicht publiziert.
3. Die Auswahl an Themen in der vorliegenden Teilrevision ist nicht nachvollziehbar. Es ist nicht klar, weshalb diese und nicht andere wichtige Themen ausgewählt wurden. Ferner ist unklar, wo und wann andere wichtige Themen regulatorisch angegangen werden, und teilweise gibt es Doppelspurigkeiten wie z.B. im Bereich der Versorgungssicherheit.

Wir empfehlen Ihnen deshalb im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten, die Vorlage zurückzunehmen, zu überarbeiten und auf der Basis einer seriösen Aufarbeitung der COVID-Pandemie, einer Regulierungsfolgenabschätzung sowie eines umfassenden Regulierungskonzepts.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Empfehlungen.

Mit freundlichen Grüssen

Babette Sigg Frank, Präsidentin

praesidentin@konsum.ch; 076 373 83 18

Der Lesefreundlichkeit verpflichtet, verzichtet das kf auf Gendersprache und setzt auf generisches Maskulinum.